

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 9. Januar 2023

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 21.12.2022 Nr. 11-1363-3-3 über die Landtags- und Bezirkswahl 2023; Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken..... 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.12.2022 Nr. 12-1443-7-4-34 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen 3

Bek vom 21.12.2022 Nr. 12-1443-4-10-30 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen 4

Bek vom 30.12.2022 Nr. 12-1444.12-4-20 über die Satzung der Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 6

Bek vom 30.1.2022 Nr. 12-1444.12-4-21 über die Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 7

Bezirk Unterfranken

Bek vom 19.12.2022 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-1-2 über die Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken 7

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 8

Amtlicher Teil

Landtags- und Bezirkswahl 2023; Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 21.12.2022 Nr. 11-1363-3-3

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. S. 218), § 2 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung - LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz - BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2023 im Wahlkreis Unterfranken zu Stimmkreisleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Stimmkreis	a) Stimmkreisleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
601 Aschaffenburg-Ost	a) Oberregierungsrätin Katrin Brand b) Regierungsamtsrätin Julia Behl	Landratsamt Aschaffenburg Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg	a) 06021/394-267 -279 b) 06021/394-968 c) wahlamt@lra-ab-bayern.de
602 Aschaffenburg-West	a) Stadtdirektor Dr. Meinhard Gruber b) Verwaltungsrat Wolfgang Zeiler	Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg	a) 06021/330-1287 -1480 b) 06021/330- 464 -626 c) meinhard.gruber@aschaffenburg.de wolfgang.zeiler@aschaffenburg.de wahlamt@aschaffenburg.de

Stimmkreis	a) Stimmkreisleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
603 Bad Kissingen	a) Regierungsrat Johannes Büttner	Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen	a) 0971/801-3030 -4035
	b) Verwaltungsamtsrätin Stefanie Sitte		b) 0971/801-3333 c) wahlen@kg.de
604 Haßberge, Rhön-Grabfeld	a) Regierungsrat Dr. Christian Mottl	Landratsamt Haßberge Am Herrenhof 1 97437 Haßfurt	a) 09521/27-112 -287
	b) Verwaltungsfachwirtin Nina Mantel		b) 09521/27-290 c) wahl@landratsamt-hassberge.de
605 Kitzingen	a) Oberregierungsrätin Lisa Storath	Landratsamt Kitzingen Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen	a) 09321/928-3000 -3200
	b) Regierungsrätin Sabine Taub		b) 09321/928-3099 - 3299 c) lisa.storath@kitzingen.de sabine.taub@kitzingen.de wahlen@kitzingen.de
606 Main-Spessart	a) Regierungsrätin Jaqueline Ratka	Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt	a) 09353/793-1112 -1410
	b) Verwaltungsamtsrätin Sabine Kreußler		b) 09353/793-851112 -7981 c) jaqueline.ratka@lramsp.de sabine.kreusser@lramsp.de wahlen@lramsp.de
607 Miltenberg	a) Regierungsdirektor Oliver Feil	Landratsamt Miltenberg Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	a) 09371/501-417 -319
	b) Regierungsamtsrat Lothar Leiblein		b) 09371/501-79417 -79317 c) wahlleiter@lra-mil.de
608 Schweinfurt	a) Oberregierungsrätin Sonja Weidinger	Landratsamt Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt	a) 09721/55-606 -619
	b) Regierungsamtsfrau Lena Knauer		b) 09721/55-78606 -78619 c) wahl@lrasw.de
609 Würzburg-Land	a) Oberregierungsrätin Nina Opfermann	Landratsamt Würzburg Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	a) 0931/8003-5780 -5582
	b) Verwaltungsamtsrat Tobias Reitzenberger		b) 0931/8003-905780 -905582 c) n.opfermann@lra-wue.bayern.de t.reitzenberger@lra-wue.bayern.de
610 Würzburg-Stadt	a) Rechtsk. berufsm. Stadtrat Wolfgang Kleiner	Stadt Würzburg Rückermainstraße 2 97070 Würzburg	a) 0931/37-2212 -2669
	b) Verwaltungsamtsmann Markus Brennfleck (M.A.)		b) 0931/37-3500 -3844 c) wolfgang.kleiner@stadt.wuerzburg.de markus.brennfleck@stadt.wuerzburg.de wahlen@stadt.wuerzburg.de

Würzburg, 21.12.2022
Regierung von Unterfranken
Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident
Apl-I 1363

RABI S. 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen

Bekanntmachung vom 21.12.2022 Nr. RUF-12-1443-7-4-34

I.

Der Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt haben am 12.12.2022 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen, geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 16.12.2022 Nr. RUF-12-1443-7-4-33 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.12.2022

Regierung von Unterfranken

Wetzel, Manfred

Abteilungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Schweinfurt Markt 1

97421 Schweinfurt

**vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Sebastian Re-
mele (nachfolgend „Stadt“ genannt)**

und

dem Landkreis Schweinfurt Schrammstr. 1,

97421 Schweinfurt

**vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1- 1), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG - schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen.

Präambel

Der Stadt obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach Art. 3 BayAbfG die Entsorgungspflicht nach § 20 KrWG u.a. für nicht brennbare Abfälle aus dem Stadtgebiet. Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht grundsätzlich eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle, die nicht verwertet werden aus anderen Herkunftsbereichen, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zur Sicherstellung der Aufgabe der Entsorgung mineralischer Abfälle der Deponieklassen DK 0, die von der Entsorgungspflicht des Landkreises Schweinfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfasst sind, hat der Landkreis eine Deponie der Klasse 0 errichtet und betreibt diese (§ 3 Abs. 6 und 4

Abs. 2 BayAbfG). Entsprechend der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung - auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit - verfügbar zu halten. Um eine optimale Nutzung der Deponiekapazitäten zu gewährleisten, sollen die in Betrieb befindlichen Deponien möglichst gemeinsam und ortsnah genutzt werden (vgl. Abschnitt III Nrn. 2.7 und 2.8 der Anlage zur AbfPV).

Die Stadt verfügt über keine eigene Einrichtung zur Entsorgung der vereinbarungsgegenständlichen Abfälle. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und im Interesse einer optimalen Nutzung von Deponiekapazitäten überträgt die Stadt die Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen in Gänze mit befreiender Wirkung auf den Landkreis.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Die Stadt überträgt und der Landkreis übernimmt gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 8 BayAbfG die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse 0 sowie den Ablagerungsvoraussetzungen der Deponie Rothmühle (DK0) entsprechen, nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Die Stadt überträgt und der Landkreis übernimmt für das Gebiet der Stadt Schweinfurt insoweit alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgabe erforderlich sind. Der Landkreis tritt insoweit in die Rechte und Pflichten der Stadt Schweinfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

§ 2

Abrechnung und Kostenbeteiligung

- (1) Die Anlieferung aller Abfälle erfolgt namens und unter Verantwortung des jeweiligen Abfallanlieferers bzw. Abfallerzeugers. Für die Nutzung der Deponie Rothmühle gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung und der jeweiligen Gebührensatzung des Landkreises, sowie die Betriebsordnung und Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenschuld richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises. Nach § 2 der aktuellen Gebührensatzung sind bei Selbstanlieferung der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer Gebührenschuldner.
- (2) Die Entgeltsätze nach der Gebührensatzung werden entsprechend den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ermittelt. Die Gebührensatzung wird in regelmäßigen Abständen vom Landkreis fortgeschrieben. Bei der jeweiligen Kalkulation werden die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie Rothmühle (DK 0) mindestens für den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum berücksichtigt.
- (3) Der Landkreis übermittelt auf Anforderung einmal jährlich eine Aufstellung über alle im Rahmen dieser Zweckvereinbarung entsorgten Abfälle (z.B. für die Erstellung der Abfallbilanz).
- (4) Bestehende und bisherige Regelungen und Vereinbarungen bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.
- (5) Die Stadt betreibt geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass die Anlieferungen aus dem Stadtgebiet den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises, der

Betriebsordnung und den Anlieferungsbedingungen der Deponie Rothmühle (OK 0) entsprechen.

§ 3

Dauer der Vereinbarung, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vereinbarungspartei frühestens zum 31.12.2032 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Davon abweichend kann der Landkreis die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats kündigen, wenn
 - a) das vom Landkreis faktisch nutzbare Restverfüllvolumen der Deponie Rothmühle (DK0) weniger als 100.000 m³ beträgt,
 - b) die Realisierung einer Erweiterung nicht oder nicht im dafür vom Landkreis vorgesehenen Zeitrahmen möglich ist,
 - c) die Ablagerung der vereinbarungsgegenständlichen Abfälle zu nachhaltigen Problemen bzw. Schwierigkeiten für den Landkreis führt oder
 - d) die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsaufgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 14 KommZG.

§ 4

Änderungen der Vereinbarung

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Änderung der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine grundlegende Änderung der bei Vereinbarungsabschluss vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse eintritt (z.B. neue Erkenntnisse zur Besteuerung), nehmen die Vereinbarungspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse auf. Kommt eine Einigung über die Vereinbarungsanpassung nicht zustande, sind beide Seiten berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen eine sofortige Auflösung der Vereinbarung erfordern. In diesen Fällen verzichten die Vereinbarungspartner auf weitere gegenseitige Ansprüche. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2023 wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie für Inertabfälle (DK0) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (AWZ) für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle vom 02.06.2017 außer Kraft.

Schweinfurt, 05.12.2022 Schweinfurt, 12.12.2022
Stadt Schweinfurt Landkreis Schweinfurt

Remelé Töpfer
Oberbürgermeister Landrat

Apl-I 1443

RABI S. 3

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen

Bekanntmachung vom 21.12.2022 Nr. 12-1443-4-10-30

I.

Der Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt haben am 12.12.2022 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen, geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 16.12.2022 Nr. RUF-12-1443-4-10-29 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.12.2022
Regierung von Unterfranken

Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Schweinfurt Markt 1

97421 Schweinfurt

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé (nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

**dem Landkreis Schweinfurt
Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt**

**vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Abfallgesetz -BayAbfG- schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht
brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle,
die der Deponieklasse I und II entsprechen.**

Präambel

Der Stadt obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach Art. 3 BayAbfG die Entsorgungspflicht nach § 20 KrWG u.a. für nicht brennbare Abfälle aus dem Stadtgebiet. Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht grundsätzlich eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle, die nicht verwertet werden aus anderen Herkunftsbereichen, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Nach Art. 4 Abs. 3 BayAbfG müssen entsorgungspflichtige Körperschaften mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 der Deponieverordnung (DepV) verfügbar halten. Die Stadt verfügt für gewisse inerte, nicht brennbare Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 übersteigen (z.B. Asbest und Mineralwolle), über keine eigene Einrichtung zur Entsorgung. Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayAbfG können die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch mit sonst nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz oder dem Bayerischen Abfallgesetz zur Abfallentsorgung Verpflichteten, nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken. Entsprechend der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung soll eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Deponien möglichst im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfolgen (vgl. Abschnitt III Nrn. 2.7 und 2.8 der Anlage zur AbfPV).

Im Rahmen von Zweckvereinbarungen wurden vom Landkreis von 1986 bis 1996 Abfälle aus der Stadt auf seinen Deponien angenommen. Bestehende Regelungen in oder zu diesen Vereinbarungen bzw. zu den in diesem Zeitraum angelieferten Mengen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

In der Zeit von 01.01.1997 - 31.12.2021 hat der Landkreis weitere 194.790,89 t aus der Stadt angenommen, zuletzt im Rahmen der Zweckvereinbarung vom 23.06.2014.

Die Stadt strebt die langfristige Übertragung ihrer Aufgabe der Entsorgung von nicht brennbaren überlassungspflichtigen Abfällen die der Deponieklasse I oder II entsprechen auf den Landkreis Schweinfurt an. Die Anlieferung von Mindestmengen pro Jahr ist nicht vorgesehen. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass sich die zu beseitigenden Abfallmengen gegenüber den vergangenen Jahren nicht wesentlich ändern.

Der Landkreis plant aktuell die Erweiterung der Deponie Rothmühle um einen weiteren Deponieabschnitt (Steigerung des Restverfüllvolumen von ca. 80.000 m³ auf ca. 1,5 Mio m³). Er kann nur im Falle der Erweiterung eine langfristige Übernahme der Aufgabe gewährleisten.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Die Stadt überträgt und der Landkreis übernimmt gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 8 BayAbfG die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II sowie den Ablagerungsvoraussetzungen der Deponie Rothmühle entsprechen, nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Die Stadt überträgt und der Landkreis übernimmt für das Gebiet der Stadt Schweinfurt insoweit alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgabe erforderlich sind. Der Landkreis tritt insoweit in die Rechte und Pflichten der Stadt Schweinfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

§ 2

Abrechnung und Kostenbeteiligung

- (1) Die Anlieferung aller Abfälle erfolgt namens und unter Verantwortung des jeweiligen Abfallanlieferers bzw. Abfallerzeugers. Für die Nutzung der Deponie Rothmühle gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung und der jeweiligen Gebührensatzung des Landkreises, sowie die Betriebsordnung und Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührensatzung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises. Nach § 2 der aktuellen Gebührensatzung sind bei Selbstanlieferung der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer Gebührensachdner.
- (2) Die Entgeltsätze nach der Gebührensatzung werden entsprechend den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ermittelt. Die Gebührensatzung wird in regelmäßigen Abständen vom Landkreis fortgeschrieben. Bei der jeweiligen Kalkulation werden die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie Rothmühle mindestens für den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum berücksichtigt.
- (3) Soweit der Landkreis die Nachsorgekosten für die Deponie Rothmühle nicht mehr aus vorhandenen Nachsorgemitteln für die Deponie Rothmühle decken kann, wobei auch Verluste aus der Anlage der Nachsorgemittel zu einer Reduzierung der vorhandenen Nachsorgemittel führen können, erstattet die Stadt dem Landkreis jährlich die anteiligen Nachsorgekosten. Zu den Nachsorgekosten gehören u.a. alle Kosten, die für die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge anfallen. Nachsorgekosten sind auch solche Kosten, die während der Betriebsphase anfallen, soweit diese der Stilllegung, Nachsorge oder Rekultivierung dienen.
Der Anteil der erstattungspflichtigen Nachsorgekosten richtet sich nach der seit dem 01.01.1997 bis zum Ende der Ablagerungsphase aus der Stadt auf der Deponie Rothmühle abgelagerten Menge (Stand 31.12.2021: 194.790,89 t) im Verhältnis zur gesamten auf der Deponie Rothmühle abgelagerten Menge in Tonnen (Stand 31.12.2021: 2.082.914,93 t).
- (4) Zum 31.12.2021 betragen die Nachsorgemittel für die Deponie Rothmühle unter Berücksichtigung der Mittel aus Kapitalerträgen 51.042.937,99 €. Die Mengen nach Abs. 3 Satz 5 sowie der Stand der Nachsorgemittel unter Berücksichtigung der Mittel aus Kapitalerträgen sind jährlich fortzuschreiben, vom Landkreis zum Stichtag 31.12. festzuhalten und von der Stadt anzuerkennen. Die Daten gelten als anerkannt, wenn Ihnen von der Stadt nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Meldung durch den Landkreis widersprochen wird. Auf Anforderung gewährt der Landkreis während dieser Einwendungsfrist Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Belege. Sollten die Parteien kein Einvernehmen zu den Daten erzielen wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit der Prüfung und Beurteilung beauftragt. Das Ergebnis dieser Prüfung werden beide Parteien anerkennen. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.
- (5) Abrechnungsbeträge sind mit einer Frist von 30 Tagen ab Belegdatum bei Zugang des Beleges fällig.
- (6) Der Landkreis übermittelt auf Anforderung einmal jährlich eine Aufstellung über alle im Rahmen dieser Zweckvereinbarung entsorgten Abfälle (z.B. für die Erstellung der Abfallbilanz).
- (7) Bestehende und bisherige Regelungen und Vereinbarungen

bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

- (8) Die Stadt betreibt geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass die Anlieferungen den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises, der Betriebsordnung und den Anlieferungsbedingungen der Deponie Rothmühle entsprechen. Sie unterstützt die Anlieferer bei der Durchführung des Nachweisverfahrens nach der NachwV.

§ 3

Dauer der Vereinbarung, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vereinbarungspartei frühestens zum 31.12.2032 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Davon abweichend kann der Landkreis die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats kündigen, wenn
- das vom Landkreis faktisch nutzbare Restverfüllvolumen der Deponie Rothmühle weniger als 40.000 m³ beträgt,
 - die Realisierung des Erweiterungsabschnittes nicht oder nicht im dafür vom Landkreis vorgesehenen Zeitrahmen möglich ist,
 - die Ablagerung der vereinbarungsgegenständlichen Abfälle zu nachhaltigen Problemen bzw. Schwierigkeiten für den Landkreis führt oder
 - die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsaufgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 14 KommZG.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sowie bei sonstiger Beendigung oder Auflösung der Vereinbarung gelten die sich aus § 2 Abs. 3 bis 5 ergebenden Verpflichtungen unbefristet und unabdingbar weiter.

§ 4

Änderungen der Vereinbarung

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Änderung der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine grundlegende Änderung der bei Vereinbarungsabschluss vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse eintritt (z.B. neue Erkenntnisse zur Besteuerung), nehmen die Vereinbarungspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse auf. Kommt eine Einigung über die Vereinbarungsanpassung nicht zustande, sind beide Seiten berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen eine sofortige Auflösung der Vereinbarung erfordern. In diesen Fällen verzichten die Vereinbarungspartner unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 auf weitere gegenseitige Ansprüche. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt.

- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2023 wirksam.

Schweinfurt, 05.12.2022 Schweinfurt, 12.12.2022
Stadt Schweinfurt Landkreis Schweinfurt

Remelé Töpfer
Oberbürgermeister Landrat

Apl-I 1443

RABI S. 4

Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 30.12.2022 Nr. 12-1444.12-4-20

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.12.2022
Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Graber
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg vom 22.05.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Schüler/innen der Sing- und Musikschule Würzburg sind grundsätzlich verpflichtet, die Ensemble- und Ergänzungsfächer durch ihre Teilnahme zu unterstützen. Von der Verpflichtung zum Besuch der Ensemble- und Ergänzungsfächer kann der/die Schüler/in in begründeten Fällen von der Schulleitung entbunden werden.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des/der Schülers/ in die Schulleitung vor.

§ 2

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Fortsetzung des Unterrichts von der Schulleitung oder Geschäftsleitung nicht für sinnvoll erachtet wird (z.B. häufige Abwesenheit, fehlende Eignung) oder der Gebührenschuldner trotz Mahnung keine Zahlung leistet.

§ 3

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 06.12.2022

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Christian Schuchardt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 6

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 30.12.2022 Nr. 12-1444.12-4-21

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 eine Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.12.2022

Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Graber

Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg hat aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 45 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 9 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2011 die Geschäftsordnung wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Vorschlagsrecht bei Einstellung, Einstufung und Entlas-

sung von Bediensteten haben die Geschäftsleitung und die Schulleitung.

§ 2

§ 6 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden obliegt die Durchführung der Verbandsaufgaben - außer in musikalischen und schulpädagogischen Angelegenheiten - der Geschäftsleitung. Sie vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die Schulleitung ist zuständig für die Durchführung der Verbandsaufgaben in musikalischer und pädagogischer Hinsicht; ihr obliegt - neben der Geschäftsleitung - die Aufsicht über das pädagogische Personal. Sie vertritt die Sing- und Musikschule nach außen.
- (3) Die Geschäftsleitung ist zuständig für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung.
- (4) Sind bei der Durchführung der Verbandsaufgaben pädagogische Entscheidungen berührt, entscheiden Geschäfts- und Schulleitung im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- (5) Das nähere kann durch eine Dienstanweisung für die Geschäfts- und Schulleitung geregelt werden, welche der Verbandsvorsitzende erlässt. Der Verbandsvorsitzende kann ihre Befugnisse zur Durchführung der Verbandsaufgaben der Geschäftsleitung und/oder der Schulleitung übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse zur Durchführung der Verbandsaufgaben der Geschäftsleitung oder der Schulleitung übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 3

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die pädagogischen Fragen betreffen, holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahme der Schulleitung ein.

§ 4

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Würzburg, 06.12.2022

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Christian Schuchardt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 7

Bezirk Unterfranken

Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken

Bekanntmachung vom 09.01.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-1-2

I.

Der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 die Erweiterung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken auf Partnerschaften mit Großbritannien und damit die Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises in der vorliegenden Fassung ab dem Jahr 2023 beschlossen.

Würzburg, 09.01.2023

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken

Präambel

Der Bezirk Unterfranken vergibt seit dem Jahr 2002 einen

Partnerschaftspreis für besondere Verdienste um die deutsch-französische Partnerschaft. Fortan wird dieser Preis auf Partnerschaften mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union und mit Großbritannien erweitert.

§ 1

Verleihung

- (1) Die Vergabe des Preises erfolgt auf Vorschlag des Partnerschaftscommittees durch Beschluss des Bezirkstags in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Mitglieder des Partnerschaftscommittees, des Bezirkstages von Unterfranken und der Bezirksverwaltung sind von der Vergabe des Preises ausgeschlossen, so lange sie den genannten Gremien bzw. Institutionen angehören.
- (3) Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Sind keine geeigneten Bewerbungen vorhanden, kann die Vergabe des Preises ausgesetzt werden.

§ 2

Vergabekriterien

Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- (1) zukunftsweisender und innovativer Charakter der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit
- (2) Gewichtung des Begegnungscharakters
- (3) Umsetzung des europäischen Gedankens
- (4) Kontinuität der Partnerschaftsarbeit
- (5) Dokumentation der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit. Die Dokumentation kann auch Planungen für zukünftige Projekte enthalten.

§ 3

Art und Ausstattung des Preises

- (1) Der Partnerschaftspreis wird in zwei Formen ausgereicht:
 - a) Im Abstand von fünf Jahren wird ein Preis für kommunale Gebietskörperschaften in Höhe von 12.000 EUR ausgeschrieben. Für diesen Preis können sich alle unterfrän-

kischen Gemeinden, Städte und Landkreise bewerben, die in Mitgliedsländern der Europäischen Union und in Großbritannien verschwistert sind.

- b) In den dazwischenliegenden vier Jahren wird jährlich ein Partnerschaftspreis in Höhe von 5.000 EUR vergeben. Dieser Preis wird jeweils für vom Partnerschaftscommittee festgelegte Zielgruppen ausgeschrieben (z.B. Jugendliche, Journalisten, Künstler, Schulen). Der Preis kann an unterfränkische Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen vergeben werden.

- (2) Das Preisgeld soll wie folgt gestaffelt werden:

- a) Preis für kommunale Gebietskörperschaften:

1. Preis: 5.000 EUR, 2. Preis: 3.000 EUR,
3. Preis: 2.000 EUR, 2 x 4. Preis: 1.000 EUR

- b) Partnerschaftspreis: 1. Preis: 2.500 EUR,
2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EUR

In begründeten Ausnahmefällen kann das Preisgeld auch abweichend gestaffelt werden.

- (3) Die Vergabe der Preisgelder ist zweckgebunden und soll zukünftigen Partnerschaftsprojekten zugutekommen.

§ 4

Übergabe

Die Preise werden vom Bezirkstagspräsidenten in angemessener Form überreicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der bisherigen Fassung vom 16.07.2020 außer Kraft.

Würzburg, 25. Januar 2022

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI S. 7

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

129. Aktualisierungslieferung

Mai 2022

Preis: 129,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

Neukommentierung des Art. 55 (öffentliche Ausschreibung, Verträge) aufgrund der Vorschriftenänderung im Vergaberecht,

Aktualisierung des Haushaltsgesetzes 2022 und der Durchführungsbestimmungen dazu,

Aktualisierung der DABK aufgrund der umfangreichen Änderungen zum 1. März 2022,

Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug (EDVBK, BayBrexiteÜG, Vorschriftenverzeichnis).

Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

149. Aktualisierungslieferung

Mai 2022

Art.-Nr. 66136149

Preis: 265,98 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 149. Lieferung bringt eine Überarbeitung des Abkürzungsverzeichnisses und der Erläuterungen zu Art. 33, 52, 53 und 54

GO. Sie führt außerdem die Aktualisierung der Erläuterungen zur Bezirksordnung fort.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

79. Aktualisierungslieferung

März 2022

Art.-Nr. 66353079

Preis: 225,09 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 79. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich: Zur maßgeblichen Bebauung und zur Anschlussbebauung, zu den Wirkungen eines Beitragsbescheids für die Frage der Bebaubarkeit eines Grundstücks (Erl. 10.02/4g, Erl. 20.02/6).
- Eine Satzungsbestimmung entsprechend § 19 Muster-EWS bezieht sich nur auf die vom Einrichtungsträger geschaffenen und zumeist in seinem Eigentum stehenden Leistungen und zielt nicht auf das nachbarrechtliche Verhältnis zwischen Vorder- und Hinterliegergrundstück (Erl. 10.19/5b).
- Dem Einbau und Betrieb fernauslesbarer Wasserzähler mit aktivierter Funkfunktion durch kommunale Wasserversorger stehen datenschutzrechtliche Hindernisse noch Gründe des Gesundheitsschutzes entgegen (Erl. 10.22/1 und 20.011/8b).
- Ohne eine wirksame öffentlich-rechtliche Regelung des Zugangs zu einer Einrichtung und deren Benutzung (Stammsatzung) ist die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen unzulässig (Erl. 20.01/4).
- Die nachträgliche technisch dauerhafte Verbindung rechtlich getrennter öffentlicher Anlagen verstößt gegen Art. 21 Abs. 2 GO und führt zur Nichtigkeit der Stammsatzung (Erl. 20.01/10d).
- Öffentliche Anlagen, die unterschiedlichen Rechtsträgern zuzuordnen sind, werden vom Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 2 GO nicht umfasst (Erl. 20.01/10f).
- Zum Schicksal der Beitragsschuld, wenn ein Beitragspflichtiger während des Klageverfahrens gegen den Beitragsbescheid verstirbt (Erl. 20.04/3).
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat neue Rechtsbehelfsbelehrungen für Abgabenbescheide bekanntgemacht (Erl. 20.07/3e, 59.10, 69.61).
- Die „Drei-Tages-Bekanntmachungsfiktion“ bei einem mit einfachem Brief bekanntgegebenem Bescheid gilt auch während der Corona-Pandemie (Erl. 20.07/8g).
- Die Bindungswirkung eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheids kann der erneuten Heranziehung zu Abgaben entgegenstehen. (Erl. 20.07/18).
- Unzulässigkeit einer vom ersten Bürgermeister gewährten

Verrechnung von Herstellungsbeiträgen mit Gewerbesteuer, mögliche Rechtsfolgen (Erl. 20.07/24e).

- Gebührenpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer (Erl. 20.13(2)).
- Zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Verbesserungsbeitragssatzung (Erl. 20.01/6a).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

71. Aktualisierungslieferung

März 2022

Art.-Nr. 66374071

Preis: 212,28 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 71. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich: Zur maßgeblichen Bebauung und zur Anschlussbebauung, zu den Wirkungen eines Beitragsbescheids für die Frage der Bebaubarkeit eines Grundstücks (Erl. 10.02/4g, Erl. 20.02/6).
- Eine Satzungsbestimmung entsprechend § 14 Muster-WAS bezieht sich nur auf die vom Einrichtungsträger geschaffenen und zumeist in seinem Eigentum stehenden Leitungen und zielt nicht auf das nachbarrechtliche Verhältnis zwischen Vorder- und Hinterliegergrundstück (Erl. 10.14/Sb).
- Dem Einbau und Betrieb fernauslesbarer Wasserzähler mit aktivierter Funkfunktion durch kommunale Wasserversorger stehen weder datenschutzrechtliche Hindernisse noch Gründe des Gesundheitsschutzes entgegen (Erl. 10.19a/3, 10.25/1 und 20.10/2).
- Ohne eine wirksame öffentlich-rechtliche Regelung des Zugangs zu einer Einrichtung und deren Benutzung (Stammsatzung) ist die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen unzulässig (Erl. 20.01/4).
- Die nachträgliche technisch dauerhafte Verbindung rechtlich getrennter öffentlicher Anlagen verstößt gegen Art. 21 Abs. 2 GO und führt zur Nichtigkeit der Stammsatzung (Erl. 20.01/10d).
- Öffentliche Anlagen, die unterschiedlichen Rechtsträgern zuzuordnen sind, werden vom Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 2 GO nicht umfasst (Erl. 20.01/10e).
- Zum Schicksal der Beitragsschuld, wenn ein Beitragspflichtiger während des Klageverfahrens gegen den Beitragsbescheid verstirbt (Erl. 20.04/3).
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat neue Rechtsbehelfsbelehrungen für Abgabenbescheide bekanntgemacht (Erl. 20.07/3e, 49.10, 59.61).
- Die „Drei-Tages-Bekanntmachungsfiktion“ bei einem mit

einfachem Briefbekanntgegebenem Bescheid gilt auch während der Corona-Pandemie (Erl. 20.07/8g).

- Die Bindungswirkung eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheids kann der erneuten Heranziehung zu Abgaben entgegenstehen (Erl. 20.07/18).
- Unzulässigkeit einer vom ersten Bürgermeister gewährten Verrechnung von Herstellungsbeiträgen mit Gewerbesteuer, mögliche Rechtsfolgen (Erl. 20.07/24e).
- Gebührenpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer (Erl. 20.12/2).
- Zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Verbesserungsbeitragssatzung (Erl. 30.01/6a).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Kollmannsberger/Knoblauch

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -

190. Ergänzungslieferung

Januar 2022

Richard Boorberg Verlag

Die 190. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 12. Januar 2022 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. Mai 2022 in Kraft treten.

Im Bereich des **Landesrechts** wird das Bayerische Grundsteuergesetz (ON 6118) neu aufgenommen. Hinzuweisen ist auch auf die neue Vertretungsverordnung (ON 3401-3).

Umfangreiche Änderungen erfuhren u. a. die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (ON 2006), die Redaktionsrichtlinien (ON 2006-5), das Bayerische Beamtengesetz (ON 2031-0), das Leistungslaufbahngesetz (ON 2031-2), das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (ON 2033), das Bayerische Besoldungsgesetz (ON 2037), die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (ON 2176), das Aufnahmegesetz (ON 2178-1) und das Bayerische Wassergesetz (ON 7533).

Im Bereich des **Bundesrechts** wurden u. a. das Bundesmeldegesetz (ON 2104), das Bundesnaturschutzgesetz (ON 2137), die Zivilprozessordnung (ON 3104) und das Arbeitsgerichtsgesetz (ON 3201) umfangreich geändert.

Die nächste Ergänzungslieferung erscheint voraussichtlich im Juni 2022.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

195. Aktualisierungslieferung

Juli 2022

Art.-Nr. 66384195

Preis: 403,20 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 195. Lieferung enthält eine Vielzahl von Rechtsänderungen und Ergänzungen wie z.B. FAG, FAGDV, SchKFrG, DVFAG, BayHO, BayÖPNVG, BayGVFG sowie für Zuwendungen, Richtlinien, KommHV-Doppik, Pandemie-Hinweise, Vergabe von Aufträgen in kommunalen Bereich und die Steuerschätzung Mai 2022.

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

54. Aktualisierung

Juni 2022

Preis: 99,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Neue Verzeichnisse der Abkürzungen, der Literatur und der Stichwörter
- Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes
- Betreuer als Bekanntgabeadressat eines Bescheides, dessen Inhaltsadressat die betreute Person ist

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

50. Aktualisierung

April 2022

Preis: 114,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Erweiterte Kommentierungen zu Art. 22 bis 28 und Art. 70 LlbG

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

35. Aktualisierung

Mai 2022

Preis: 119,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Geldbußen gegen Beschäftigte beim Datenmissbrauch für private Zwecke?

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

250. Aktualisierungslieferung

August 2022

Art.-Nr. 66243250

Preis: 149,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die **Überarbeitung der Kommentierung** von 7 Artikeln des BayEUG;

Art. 35 Schulpflicht

Art. 47 Ethikunterricht, Islamischer Unterricht

Art. 53 Vorrücken und Wiederholen

Art. 63 Schülerzeitung

Art. 80 Schulgesundheit

Art. 83 Organisation (von Schulversuchen)

Art. 118 Schulzwang

- das neue **Gesundheitsdienstgesetz** (im Auszug)
- die Aktualisierung des *BayEUG* des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** der **Heimkostenzuschüsse-Verordnung**, der **Schülerbeförderungsverordnung**, der **Zuständigkeitsverordnung**, der **Wirtschaftsschulordnung** und der **Melddatenverordnung**.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

73. Aktualisierungslieferung

August 2022

Art.-Nr. 66390073

Preis: 280,54 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu Kz. 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenbaubeitrag) und 45.00 (Fremdenverkehrs- und Kurbeitrag) aktualisiert.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

122. Aktualisierungslieferung

Juli 2022

Preis: 219,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt dieser AL:

Das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) wurde im Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz berücksichtigt.

Zudem haben wir neuen Rechtsprechung in die Kommentierungen eingearbeitet.

Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

85. Aktualisierungslieferung

August 2022

Art.-Nr. 66347085

Preis: 157,44 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 85. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 127, 128, 130, 131, 132 und 133 des BauGB.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

84. Aktualisierungslieferung

Juni 2022

Preis: 144,94 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlight zur 84. Aktualisierung:

Die viel beachtete Rechtsprechung des OVG NRW vom 17.05.2022 zur Höhe von Verzinsungen und zum Wiederbeschaffungszeitwert wird in seiner rechtlichen Bedeutung für Bayern bewertet.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

203. Aktualisierungslieferung

September 2022

Art.-Nr. 66237203

Preis: 342,20 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf die Bundeskompensationsverordnung und die Richtlinie 2021 über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald. Ferner berücksichtigt sie Aktualisierungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2020, der Zuständigkeitsverordnung sowie der Nachweisverordnung, der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall, der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen, der Gewerbeabfallverordnung und der Abfallzuständigkeitsverordnung.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

262. Aktualisierungslieferung

August 2022

Art.-Nr. 66190262

Preis: 97,35 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022 vom 23.06.2022 (BayGVBl 2022 S. 254) hat zu Anpassungen insbesondere

des BayBesG, des BayBeamtVG und des LlbGs geführt. Änderungen waren auch bei den ARLPA und den Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der BayBhV zu berücksichtigen. Neukommentiert wurden von Frau Engert Art. 18 BayBG (Ernennungszuständigkeit) sowie die Art. 82, 87 und 94 BayBG. Besonderheiten der Ausbildung bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern nach Schließung des Rechts der DO-Angestellten führten zur Änderung des Art. 35 LlbG, die Herr Hotzner kommentiert. Auf aktuellen Stand der Rechtsprechung wurden von Dr. Kathke die Art. 54, 55, 56 und 60 LlbG gebracht, da das Beurteilungsrecht in der Praxis von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Er hat auch Art. 70a LlbG (Abweichungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie) aktualisiert.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

218. Aktualisierungslieferung

August 2022

Art.-Nr. 66249218

Preis: 203,31 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält Aktualisierungen des **BayEUG**, der **Bay-SchO** und **neue Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen - BFSO Gesundheit**. Diese fasst die Regelungen in einer Reihe von bisherigen Schulordnungen zusammen, darunter die BFSO Heilberufe, BFSO Pflege, BFSO MTA PTA, BFSO Podologie.